

NEWSLETTER – 2017 / KW 20

- **Abrechnung eines beendeten Leasingvertrages**

OLG München, Urteil vom 30.11.2016, AZ: 7 U 2038/16

Im Verfahren vor dem OLG München ging es um die Abrechnung eines beendeten Leasingvertrages, nachdem die Leasinggeberin (Klägerin) den Leasingvertrag aufgrund einer Entwendung des Fahrzeugs gekündigt hatte.

Im Prozessverfahren ging es um einen von der Klägerin der Beklagten in Rechnung gestellten Ablöswert, der sich unter Abzug der Leistungen der Kaskoversicherung errechnete.

...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Abgassachmangel und Garantievereinbarungen**

LG Braunschweig, Urteil vom 24.05.2016, AZ: 8 O 129/16

Das LG Braunschweig befasste sich in diesem Fall mit Ansprüchen eines Pkw-Käufers, dessen Pkw von der manipulierten Software betroffen war, gegen eine Servicepartnerin des Herstellers, wobei der Kläger bei dieser das Fahrzeug nicht gekauft hatte.

...[\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Verbringungs- und Reinigungskosten sind zu erstatten**

AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 219,20 €. Im Streit stehen dabei insbesondere Verbringungskosten und Reinigungskosten.

...[\(weiter auf Seite 7\)](#)

Fracke ist taugliche Schätzgrundlage

AG Hannover, Urteil vom 07.11.2016, AZ: 420 C 763/15

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten. ...[\(weiter auf Seite 13\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

AG St. Wendel, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 15 C 728/16 (57)

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 35,93 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich. ...[\(weiter auf Seite 14\)](#)

- **Abrechnung eines beendeten Leasingvertrages**
OLG München, Urteil vom 30.11.2016, AZ: 7 U 2038/16

Hintergrund

Im Verfahren vor dem OLG München ging es um die Abrechnung eines beendeten Leasingvertrages, nachdem die Leasinggeberin (Klägerin) den Leasingvertrag aufgrund einer Entwendung des Fahrzeugs gekündigt hatte.

Im Prozessverfahren ging es um einen von der Klägerin der Beklagten in Rechnung gestellten Ablösewert, der sich unter Abzug der Leistungen der Kaskoversicherung errechnete.

Das erstinstanzliche Gericht (LG München I) gab dem ursprünglichen Klageantrag zur Zahlung des Ablösewerts mit Urteil vom 18.04.2016 (AZ: 10 HK O 23027/15) statt. Mit der Berufung verfolgte die Beklagte (Leasingnehmerin) ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aussage

Das OLG München wies die Berufung in der Hauptsache weitestgehend als unbegründet zurück und führte hierzu wörtlich aus:

„Zu Recht hat das Landgericht der Klagepartei den errechneten Ablösewert von 6.837,17 € nebst Verzinsung zuerkannt. Kein Anspruch besteht allerdings hinsichtlich der geltend gemachten Mahnkosten und kapitalisierten Verzugszinsen.

Der Anspruch auf den Ablösewert, vermindert um die von der Kaskoversicherung erstatteten Beträge, ergibt sich aus Ziff. XV.1, 3 der - unstreitig in den Vertrag einbezogenen – Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (abgedruckt in Anlage K 1). Gemäß Ziff. X.6 dieser Bedingungen war die Klägerin berechtigt, den Vertrag zu kündigen, nachdem das Leasingobjekt entwendet, also verloren gegangen war. Ziff. XV. regelt die Abrechnung des Vertrages für diesen Fall. Gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung der Klägerin erhebt die Beklagte keine konkreten Einwände. 12 Ziff. XV. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB stand. Entgegen der Auffassung der Berufung ist die Klausel nicht überraschend im Sinne von § 305 c BGB. Es handelt sich um eine leasingtypische, nach Kenntnis des Senats in Leasingverträgen vergleichbarer Art übliche Bestimmung. Die Klausel benachteiligt den Leasingnehmer auch nicht unbillig im Sinne von § 307 BGB. Vielmehr stellt sie (gerade für den hier vorliegenden Fall des Verlustes des Fahrzeugs) einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer dar. Der Leasingnehmer trägt (nicht anders als bei einem eigenen Fahrzeug) nach Ziff. XI.1 der AGB die Gefahr des zufälligen Untergangs. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der Leasingnehmer nach nach Ziff. X.1 der Leasingbedingungen verpflichtet, eine Fahrzeugvollversicherung für das Leasingobjekt abzuschließen. Konsequenterweise gesteht Ziff. XV. der AGB dem Leasinggeber einen Anspruch auf den Rest seiner Primäransprüche als Schadensersatz zu, allerdings vermindert um die Versicherungsleistung. Damit steht der Leasingnehmer genau so, wie wenn ihm ein eigenes Fahrzeug entwendet worden wäre. Auch dann hätte er nämlich eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs und einer Versicherungsleistung zu tragen.

Damit besteht grundsätzlich der Anspruch der Klägerin auf den Ablösewert, vermindert um die (unstreitige) Versicherungsleistung. Streit zwischen den Parteien besteht jedoch über die Methode zur Ermittlung des Ablösewerts. Die Klägerin stützt sich auf die Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages (Anlage K 1). Die Beklagte hält diese Regelung für nicht einschlägig, zumindest aber für unklar (§ 305 c Abs. 2 BGB). Der Senat hat gegen die Berechnung der Klägerin entsprechend der genannten Klausel (restliche Leasingraten plus kalkulierter Restwert minus drei Prozent ersparte Aufwendungen, abgezinst mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz) im Ergebnis keine Einwände.

Diskutabel erscheint zwar die Auffassung der Beklagten, dass bei Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages unklar ist, ob diese Regelung für den vorliegenden Fall der Entwendung des Fahrzeuges Anwendung finden soll. Denn möglich könnte auch eine Auslegung dahin erscheinen, dass die Klausel insgesamt nur die Fälle einer Kündigung betrifft, die vom Leasingnehmer zu vertreten ist. Würde man dies so sehen, wäre die Klausel vorliegend nicht einschlägig, da kein Gesichtspunkt ersichtlich ist, unter dem die Beklagte den Diebstahl zu vertreten hätte. 15 Wollte man die fragliche Klausel vorliegend nicht anwenden, bliebe es demnach bei Klausel XV. der AGB, aus der sich ergibt, dass die Beklagte den Ablösewert (vermindert um die Versicherungsleistung) als Schadensersatz schuldet. Lediglich der Begriff des Ablösewertes wäre nicht definiert. Ausgehend von der Prämisse (vgl. oben 1.), dass als Schadensersatz das restliche wirtschaftliche Potential des Vertrages für die Klägerin als Schadensersatz geschuldet ist, ist dann dieser Schaden nach § 287 ZPO zu schätzen.

Die Schadensberechnung der Klägerin auf der Basis der Rechenformel in Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages erscheint dem Senat unabhängig davon, ob die Klausel unmittelbar gilt, als geeignete Schätzmethode. Der Ansatz (restliche Raten plus kalkulierter Restwert abzüglich ersparte Aufwendungen, das Ganze entsprechend der Restlaufzeit abgezinst) ist methodisch korrekt. Die restlichen Raten stehen fest. Der kalkulierte Restwert von 45 Prozent taucht nicht nur in der genannten Ziffer 2. auf, sondern liegt auch der konkreten Kalkulation des Leasingvertrages gemäß Leasingraten-Kalkulationsblatt (welches Bestandteil des Leasingvertrages ist) zugrunde und ist damit individuell vereinbart. Der Ansatz von ersparten Aufwendungen mit 3 Prozent und eines Abzinsungsfaktors von 2 Prozent über dem Basiszinssatz erscheint nicht unplausibel und wird auch von der Beklagten nicht konkret angegriffen. Hiernach billigt der Senat die Schadensberechnung der Klägerin im Rahmen von § 287 ZPO, zumal eine (in sich ebenfalls nicht un schlüssige) Alternativberechnung der Klägerin in der Berufungserwiderung (Bl. 82 ff. der Akten) sogar zu höheren Beträgen kommt.

Ein Verzicht der Klägerin auf den Anspruch liegt nicht vor. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus der Klausel „Leasing-Extra bei Totalschaden oder Diebstahl“ im Leasingvertrag. Nach deren letztem Satz gilt der Verzicht auf die Differenz zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert (bzw. Versicherungsleistung) nur, wenn der Leasingnehmer mit der Klägerin einen neuen Leasingvertrag über ein anderes Fahrzeug abschließt. Letzteres ist unstreitig nicht erfolgt.

Eine andere Auslegung der Klausel erachtet der Senat für mehr als fernliegend. § 305 c Abs. 2 BGB ist daher nicht einschlägig. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus der Tatsache, dass die Klausel in zwei Spalten gedruckt ist und sich am Spaltenübergang ein Absatz befindet. Kein verständiger Leasingnehmer kann berechtigterweise auf den Gedanken kommen, dass der Leasinggeber auf einen Teil seiner Ansprüche verzichtet, ohne im Zusammenhang hiermit einen Vorteil durch einen weiteren Leasingvertrag über ein anderes Fahrzeug zu haben.“

Praxis

Das Urteil des OLG München befasst sich ausführlich mit der Problematik der Methode zur Ermittlung des Ablösewertes.

Das OLG München hatte gegen die Anwendung einer Klausel aus den Leasingbedingungen keine Einwände.

- **Abgassachmangel und Garantievereinbarungen**

LG Braunschweig, Urteil vom 24.05.2016, AZ: 8 O 129/16

Hintergrund

Das LG Braunschweig befasste sich in diesem Fall mit Ansprüchen eines Pkw-Käufers, dessen Pkw von der manipulierten Software betroffen war, gegen eine Servicepartnerin des Herstellers, wobei der Kläger bei dieser das Fahrzeug nicht gekauft hatte.

Der Kläger machte gegen die Beklagte Rechte aus der Neuwagengarantie des Herstellers geltend.

Dort ist unter anderem Folgendes geregelt:

„1. Pp. gewährt bei Kauf eines Neufahrzeugs zwei Jahre Garantie. Pp. Garantiert, dass dieses Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit ist. [...]

[...]

4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, kann pp. nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern. Im Fall der Nachbesserung kann pp. Nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder instand setzen oder austauschen.

5. Für die Abwicklung der unter Ziffer 4 genannten Rechte gilt Folgendes:

a) Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich bei autorisierten pp. Servicepartnern in den EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden. [...]

[...]

f) [...] Die Rücknahme des mangelhaften Fahrzeugs sowie die Lieferung eines neuen Fahrzeugs erfolgen ausschließlich in dem Händlerbetrieb desjenigen autorisierten pp. Partners, der das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen hat.

[...]

10. Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die AG als Hersteller nicht beschränkt.“

Der Kläger ist der Auffassung, dass das fehlerhafte Emissionsverhalten einen Mangel im Sinne der Neuwagengarantiebedingungen darstellt und dass er die Beklagte als Service-Partnerin des Herstellers und Garantiegebers direkt aus dieser Garantie in Anspruch nehmen kann.

Der Kläger fordert unter anderem im Rahmen der Neuwagengarantie die Lieferung eines neuen mangelfreien Fahrzeugs gleicher Bauart und Ausstattung gegen Rücknahme seines Fahrzeugs mit entsprechender Nutzungsentschädigung.

Hilfsweise nimmt sie die Beklagte auf Mangelbeseitigung unter Ausschluss sämtlicher Folgemängel (wie zum Beispiel höheren Kraftstoffverbrauch) in Anspruch.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Klage nach dem Aufforderungsschreiben des Herstellers, ein Software-Update aufspielen und damit die Mangelbeseitigung durchführen zu



lassen, das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, da der Kläger sein Begehren nunmehr auf einfacherem Wege erreichen kann.

Im Übrigen wandte die Beklagte ein, dass sie nicht passivlegitimiert sei, da die Ansprüche aus der Neuwagengarantie nur gegen den Hersteller, nicht aber gegen einen Händler oder Service-Partner bestünden.

Aussage

Das LG Braunschweig geht zwar von einem Rechtsschutzbedürfnis der Klage aus, allerdings geht es weiterhin davon aus, dass dem Kläger gegen die Beklagte keinerlei Ansprüche zustehen. Es führt hierzu insgesamt wörtlich aus:

„Insbesondere ist der Kläger rechtsschutzbedürftig.

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nur bei objektiv sinnlosen Klagen, das heißt etwa dann, wenn der Kläger kein schutzwürdiges Interesse an dem begehrten Urteil haben kann (Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vor § 253 Rn. 18).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bereitschaft eines dritten, nicht am Rechtsstreit Beteiligten, hier der ... AG, dem Begehren des Klägers nachzukommen, kann nicht dazu führen, dem Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran abzusprechen, gerade die Beklagte zur Leistung verurteilt zu sehen. Auf dieser Ebene kann der Kläger mit seinem Argument gehört werden, es sei ihm nicht zuzumuten, dass die ... AG mit der Beseitigung des Mangels möglicherweise eine weit entfernte Vertragswerkstatt, deren Aufsuchen dem Kläger Unannehmlichkeiten bereitete, betraue.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Gegen die Beklagte stehen dem Kläger keine Ansprüche zu.

Es kann dahinstehen, ob das fehlerhafte Emissionsverhalten des streitgegenständlichen Fahrzeuges einen Mangel im Sinne der ... Neuwagengarantie darstellt. Denn die Beklagte wird aus der Herstellergarantie nicht verpflichtet.

Die streitige Garantievereinbarung ist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach dem objektiven Empfängerhorizont und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen, §§ 133, 157 BGB (BGH, Urteil vom 29.01.2003, Az. VIII ZR 300102, NJW- RR 2003, 926 - 927 -). Diese Auslegung ergibt, dass Vertragspartner des Klägers aus der ... Neuwagengarantie allein die ... AG, nicht aber die Beklagte, ist.

Dafür spricht schon die Überschrift der Garantievereinbarung, die lautet: " ... Garantie - Neuwagengarantie der ... AG". Das Auslegungsergebnis wird weiter gestützt durch eine systematische Betrachtung der weiteren in der Garantie getroffenen Regelungen. So heißt es in Ziffer 1: " ... gewährt [...] zwei Jahre Garantie". Bei der Regelung der Garantierechte wird in Ziffer 4 der Garantievereinbarung ausdrücklich die ... AG als diejenige benannt, der die Wahl der Art der Nacherfüllung überlassen wird (Bei Vorliegen eines Mangels [...] kann - nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern"). Die autorisierten ... Servicepartner kommen erst in Ziffer 5 der Garantievereinbarung überhaupt zur Sprache, jedoch ausdrücklich im Zusammenhang mit der "Abwicklung der unter Ziffer 4 genannten Rechte". In der Zusammenschau mit den vorhergehenden Regelungen kann dies nur so verstanden werden, dass die autorisierten ... Servicepartner als Erfüllungsgehilfen der Garantiegeberin, der ... AG, tätig werden.

Sofern der Kläger aus der Formulierung „ausschließlich bei autorisierten Servicepartnern“ in Ziffer 5 a) der Garantievereinbarung eine direkte Verpflichtung der Beklagten herleiten will, geht dies bei der gebotenen systematischen Betrachtungsweise fehl. Denn mit der



Formulierung „ausschließlich“ ist erkennbar gemeint, dass nicht jedes beliebige Autohaus mit der Abwicklung beauftragt wird, sondern ausschließlich autorisierte ... Servicepartner. Ziffer 5 a) stützt damit die in Ziffer 4 formulierte Position der ... AG, sich die Wahl und die Art und Weise der Mangelbeseitigung vorbehalten zu wollen. Gegen eine direkte Verpflichtung autorisierter ... Servicepartner spricht zudem die Regelung in Ziffer 5 f) am Ende, nach der mit einer Rücknahme des mangelnden Fahrzeuges nur solche Händlerbetriebe belastet werden, die das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen haben.

Unabhängig davon kennt die Rechtsordnung Verträge zu Lasten Dritter nicht. Soweit der Kläger meint, der Gedanke des Verbraucherschutzes gebiete eine direkte Verpflichtung der Beklagten, übersieht er, dass der Gedanke des Verbraucherschutzes kein selbständiges Auslegungskriterium ist, welches das mittels der Auslegungsmethoden Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck gefundene Auslegungsergebnis zu überwinden vermag.

Der Anspruch gegen die Garantiegeberin ... AG ist entgegen der Ansicht des Klägers auch unter Vollstreckungsgesichtspunkten nicht wertlos, da die §§ 887, 888 ZPO eine Vollstreckung auch gegen die AG ermöglichen.

Da zwischen den Parteien unstreitig kein Schuldverhältnis besteht, kommen auch Ansprüche gegen die Beklagte aus §§ 437 Nr. 1, Nr. 2, 433, 434, 439, 346 BGB nicht in Betracht.“

Praxis

Unserer Auffassung nach zutreffend wies das LG Braunschweig die Klage ab, da der Garantiennehmer anspruchsberechtigt nur gegenüber dem Garantiegeber – hier dem Hersteller – aus der Neuwagengarantie sein könnte, nicht aber gegen den Fahrzeughändler als Verkäufer und schon gar nicht gegenüber dem Servicepartner, bei dem das Fahrzeug nicht einmal gekauft wurde.

- **Verbringungs- und Reinigungskosten sind zu erstatten**
AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 219,20 €. Im Streit stehen dabei insbesondere Verbringungskosten und Reinigungskosten.

Aussage

Das AG Bochum entschied:

„Bei einem Verkehrsunfall trägt der Schädiger das Prognoserisiko. Er haftet daher auch für nicht notwendige Aufwendungen, sofern der Geschädigte die getroffene Maßnahme als aussichtsreich ansehen durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind.“

Die Verbringungskosten sind nach Ansicht des AG Bochum angefallen und daher vollständig seitens der Beklagten zu erstatten.

Zudem ist es nachvollziehbar, dass ein Fahrzeug nach einer umfangreichen Reparatur gereinigt werden muss. Da die Reparatur und die darauffolgende Reinigung nur aufgrund des Verkehrsunfalls durchgeführt wurden, sind diese vom Prognoserisiko umfasst und von der Beklagten zu erstatten.

Praxis

Wie die überwiegende Rechtsprechung hält auch das AG Bochum die tatsächlich aufgrund des Verkehrsunfalls angefallenen Reinigungs- und Verbringungskosten unter dem Gesichtspunkt des dem Schädiger obliegenden Prognoserisikos für erstattungsfähig.

Fracke ist taugliche Schätzgrundlage

AG Hannover, Urteil vom 07.11.2016, AZ: 420 C 763/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten.

Aussage

Wer infolge eines Unfalls sein Fahrzeug nicht nutzen kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten.

Soweit die beklagte Haftpflichtversicherung anführt, dass der Kläger auf öffentliche Verkehrsmittel hätte zurückgreifen können und müssen, sei entgegenzuhalten, dass der Geschädigte sich grundsätzlich nicht auf billigere Verkehrsmittel verweisen lassen muss – es sei denn, dass diese denselben Komfort bieten können wie ein ständig zur Verfügung stehendes Fahrzeug. Für den Großraum Hannover sei zumindest festzustellen, dass das öffentliche Verkehrsnetz diesen Komfort nicht bieten kann.

Die von der Klägerin zugrunde gelegte Berechnungsmethode der erforderlichen Mietwagenkosten nach Fracke – dem arithmetischen Mittelwert zwischen Fraunhofer- und Schwacke-Liste – ist nach Ansicht des AG Hannover nicht zu beanstanden.

„Dass der BGH in seinem Urteil vom 22.02.2011 eine Schätzung auf Grundlage der Erhebung des Fraunhofer Instituts für rechtsfehlerfrei hält, führt nicht im Umkehrschluss dazu, dass eine Schätzung anhand anderer Listen oder Tabellen rechtsfehlerhaft wäre.“

Praxis

Im Streit um die Frage, welche Grundlage zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten heranzuziehen ist (der Schwacke Mietpreisspiegel oder der vom Fraunhofer-Institut erstellte Marktspiegel), entscheiden sich die Gerichte zunehmend dafür, einen Mittelwert aus beiden zu bilden – die sogenannte „Fracke“-Lösung.

Diese Lösung hält auch das AG Hannover für nicht zu beanstanden, auch wenn der BGH die Anwendung der Fraunhofer-Liste für rechtsfehlerfrei hält.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

AG St. Wendel, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 15 C 728/16 (57)

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 35,93 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das AG St. Wendel führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die BFSK-Honorarbefragung nach ständiger Rechtsprechung als Prüfungsmaßstab herangezogen wird. Nach dem entsprechenden Honorarkorridor war das angesetzte Grundhonorar nicht zu beanstanden.

Der Geschädigte kann sich im Hinblick auf den regionalen Markt eines Sachverständigen bedienen, der maximal 25 km (einfache Strecke) entfernt liegt. Der Kilometersatz wird in Höhe von 0,70 € – ausgehend von den tatsächlich entstandenen Kosten, die über die reinen Fahrtkosten hinausgehen und auch Abnutzung, Unterhaltung etc. umfassen – als angemessen erachtet.

Das Gericht orientiert sich insoweit an den Beträgen gemäß JVEG – jeweils erhöht um 20 %.

Praxis

Das AG St. Wendel orientiert sich im Wesentlichen an den vom BGH in seiner Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) aufgestellten Grundsätzen.